

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

53. Jahrgang

04.07.2024

Nr. 9



Inhalt:

1. Satzung vom 28.06.2024 zur Änderung der Satzung der Stadt Haltern am See zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 22-24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII vom 01.12.2023
2. Satzung vom 28.06.2024 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014
3. Erhebung von Erschließungsbeiträgen Zur Lehmkuhle im B-Plan 96 Zur Lehmkuhle
4. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Am Schulte Hülsen“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Hamm-Bossendorf
hier: Inkrafttreten

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Satzung vom 28.06.2024 zur Änderung der Satzung der Stadt Haltern am See zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 22-24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII vom 01.12.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV. NRW. 2023), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII -- Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII, BGBl. I S. 2022), sowie den §§ 5 Abs. 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz, SGV. NRW.216), hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 27. Juni 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 22-24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII vom 01.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

(8) Beginn, Ende und Umfang der Leistung

Beginnt die Tagespflege im Laufe eines Monats, erfolgt die Zahlung der Geldleistung nur für die Tage, an denen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Leistung endet mit Betreuungsende laut Betreuungsvertrag. Die Kindeseltern haben bei vorzeitigem Vertragsende eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Monatsende einzuhalten. Wenn ein Wechsel in eine Kindertageseinrichtung zu Beginn eines Kindergartenjahres (1. August) stattfindet, endet der Vertrag zum 31. Juli. Die Kündigung zum Ende des Monats Juni ist ohne das Vorliegen besonderer Gründe (z. B. Umzug) nicht möglich. Die Kündigung ist dem Fachdienst Tagespflege schnellstmöglich schriftlich mitzuteilen.

Die tatsächlichen Aufwendungen für die Unfallversicherung und die hälftigen Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung, für die Krankengeldversicherung sowie für die Altersvorsorge werden für jeden vollen Monat erstattet, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 6 wird wie folgt neu eingefügt:

§ 6

Vertretungskonzept

(1) Rechtliche Grundlage

Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII hat das Jugendamt die Verpflichtung, für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Voraussetzung für die Bewilligung des

Landeszuschusses gem. § 24 Abs. 3 (5) KiBiz ist, dass das Jugendamt für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung sicherstellt. Um zudem das Risiko eines Betreuungsausfalls für die Erziehungsberechtigten zu minimieren und größtmögliche Verlässlichkeit und Kontinuität in der Betreuungsform der Kindertagespflege zu gewährleisten hat die Stadt Haltern am See folgendes Vertretungskonzept erarbeitet.

Das Vertretungskonzept der Freihaltepauschale wird zum Kindergartenjahr 2024/2025 eingeführt und soll zunächst 2-3 Vertretungsbetreuungsplätze bereitstellen. Nach der Einführung des Konzeptes ist es das Ziel dieses stetig weiterzuentwickeln und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

(2) Voraussetzungen der Tagespflegeperson

Eine Tagespflegeperson darf laut §43 Abs. 3 SGB VIII nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen, auch dann nicht, wenn im Falle einer Vertretungssituation ein zusätzliches Betreuungskind kurzfristig und für einen begrenzten Zeitraum aufgenommen wird. Voraussetzung für die Gewährung einer Freihaltepauschale ist, dass die Tagespflegeperson einen Betreuungsplatz „freihält“ und im Bedarfsfall, nach Absprache mit der Fachberatung, zur Verfügung stellt. Zudem sollte sich die Tagespflegeperson nicht mehr in der Qualifizierung befinden und nach dem DJI bzw. QHB qualifiziert sein.

(a) Finanzierung

Die Tagespflegeperson erhält für die Zeit der Bewilligung (mindestens sechs Monate) eine monatliche Pauschale in Höhe von 500€ für den Freihalteplatz. Im Falle einer tatsächlichen Vertretungssituation werden zudem die geleisteten Vertretungsstunden (Stundenzettel) mit der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Geldleistung vergütet.

(b) Zeitraum

Ein Freihalteplatz kann für einen befristeten zuvor festgelegten Zeitraum angeboten werden. Dieser Zeitraum sollte eine Dauer von sechs Monaten nicht unterschreiten, um die Kontinuität und damit auch Qualität der Freihalteplätze zu sichern. Ziel ist es die Freihaltplätze für ein gesamtes Kindergartenjahr (01.08.-31.07) zu vergeben.

Der Vertretungszeitraum für ein Tagespflegekind sollte vier Wochen nicht überschreiten.

(c) Anzahl der Vertretungsplätze pro Tagespflegeperson

Eine Tagespflegeperson oder eine Großtagespflegestelle kann maximal zwei Freihalteplätze für ein Kindergartenjahr bzw. den Bewilligungszeitraum vorhalten.

(d) Inanspruchnahme durch Eltern/Kinder

Zunächst wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Inanspruchnahme eines Freihalteplatzes erst dann erfolgt, wenn die private Betreuung im Bedarfsfall durch die Eltern oder Familienangehörige nicht möglich ist.

Mit der Einführung von Freihalteplätzen bzw. Vertretungsplätzen für den Krankheitsfall einer Tagespflegeperson, können die Eltern bereits ab dem Tag der Krankmeldung der Tagespflegeperson oder spätestens einen Tag später, eine Vertretungslösung in Anspruch nehmen. Hierzu melden sich die betreffenden Eltern im Bedarfsfall bei der Fachberatung Kindertagespflege, welche ihnen wiederum einen Freihalteplatz vermittelt und die jeweiligen Kontaktdaten der Tagespflegeperson zur Verfügung stellt.

Sollte die Anzahl der Kinder im Bedarfsfall die zur Verfügung stehenden Freihalteplätze überschreiten, gelten folgende Kriterien zur Priorisierung:

1. Alleinerziehend und berufstätig
2. Beide Eltern berufstätig
3. Soziale Härte (Einzelfallprüfung) z.B. Pflege, Kinderschutz o.ä.

Die individuelle Priorisierung erfolgt durch die Fachberatung Kindertagespflege. Bei einer wiederkehrenden Vertretungssituation sollte möglichst der gleiche Vertretungsplatz genutzt werden.

(3) Antragstellung

Die Entscheidung, ob eine Tagespflegeperson oder Großtagespflegestelle einen Freihalteplatz zur Verfügung stellen kann, obliegt der Fachberatung Kindertagespflege. Die Fachberatung weiß um die besonderen pädagogischen Herausforderungen einer Vertretungssituation im U3 Bereich und prüft im Vorfeld die dafür notwendigen vorhandenen Kompetenzen der Tagespflegeperson.

Mit dem Vordruck „Antrag zur Gewährung einer Freihalteplatzpauschale“ können Tagespflegepersonen die Finanzierung eines Freihalteplatzes bei der Fachberatung Kindertagespflege beantragen.

(4) Bewilligung

Tagespflegepersonen erhalten nach Beantragung eines Freihalteplatzes einen Bewilligungsbescheid aus dem die Zahlungsmodalitäten hervorgehen. Die Bewilligung erfolgt für den auf dem Antrag festgelegten Zeitraum (mindestens 6 Monaten). Es bedarf daher keiner gesonderten Kündigung. Sollte der Platz für ein weiteres Kindergartenjahr vorgehalten werden, muss die Tagespflegeperson

frühzeitig, mindestens acht Wochen vor Ablauf der aktuellen Bewilligungsfrist einen neuen Antrag stellen.

(5) Kündigung

Da eine Kündigung des Freihalteplatzes Auswirkungen auf viele Familien und deren Betreuungssituation im Vertretungsfall hat, ist eine Kündigung nur in Ausnahmefällen mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten möglich (z.B. Umzug). Zudem muss die Kündigung ausreichend begründet sein. Eine außerordentliche Kündigung ist im Einzelfall zum Ende eines Monats möglich (z.B. schwerwiegende Erkrankung etc.)

(6) Tatsächliche Abrechnung im Vertretungsfall (Stundenzettel)

Die tatsächliche Abrechnung (Spitzabrechnung) der im Vertretungsfall geleisteten Betreuungsstunden erfolgt über das Führen eines Stundenzettels. Die Stundenzettel werden separat für jedes Vertretungschild geführt und monatlich an die Fachberatung Kindertagespflege gesendet. Die Auszahlung der Stundenzettel erfolgt dann im Folgemonat.

(7) Evaluierung

Das komplette Konzept der Vertretungsregelung / des „Freihaltplatzes“ wird fortlaufend weiterentwickelt und evaluiert, um die Qualität in der Kindertagespflege zu sichern. Hierzu werden halbjährlich Evaluationsgespräche mit den betreffenden Eltern, den Tagespflegepersonen und der Fachberatung geführt.

aus dem bisherigen § 6 wird § 7 und aus dem bisherigen § 7 wird § 8

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01. August 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 27.06.2024 beschlossene **Satzung vom 28.06.2024 zur Änderung der Satzung der Stadt Haltern am See zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 22-24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII vom 01.12.2023** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Haltern am See, den 28.06.2024

gez. Stegemann

(Stegemann)
Bürgermeister

Satzung vom 28.06.2024 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (SGV.NRW.2023),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) (BGBl.I.S.212)
- des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) (SGV.NRW.74),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) (SGV.NRW.610)

hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 27.06.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014 wird wie folgt ergänzt:

Nach § 5 Abs. 6 wird Abs. 6a eingefügt:

(6a) Abweichend von Absatz (6) ist die nichtgewerbliche Anlieferung von Grüngut jährlich im Herbst, und zwar in den Kalenderwochen 42-50 einschließlich, gebührenfrei möglich.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 27.06.2024 beschlossene **Satzung vom 28.06.2024 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 28.06.2024

gez. Stegemann

(Stegemann)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Erhebung von Erschließungsbeiträgen Zur Lehmkuhle im B-Plan 96 Zur Lehmkuhle

In seiner Sitzung am 27.06.2024 wurde der Rat zum Zwecke der Erhebung von Erschließungsbeiträgen über Folgendes informiert:

Durch die Erschließungsanlage **Zur Lehmkuhle, Flur 28, Flurstück 197**, werden folgende, im B-Plan 96 gelegenen Grundstücke erschlossen und unterliegen der Beitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 2 BauGB:

<u>Lagebezeichnung</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstück</u>	
Zur Lehmkuhle	Haltern-Kirchspiel	19 tlw.	
Zur Lehmkuhle 11a,11b	Haltern-Kirchspiel	989	
Zur Lehmkuhle 11c,11d	Haltern-Kirchspiel	990 tlw.	
Zur Lehmkuhle	Haltern-Kirchspiel	991 tlw.	bereits ausparzellierte Teilflächen aus dem ehem. Flurstück 61
Zur Lehmkuhle 9a, 9b	Haltern-Kirchspiel	992	
Zur Lehmkuhle 9c, 9d	Haltern-Kirchspiel	993 tlw.	
Zur Lehmkuhle	Haltern-Kirchspiel	62 tlw.	

Der nachrichtliche Hinweis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Haltern am See, den 28.06.2024

Der Bürgermeister

gez.

(Stegemann)

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Am Schulte Hülsen“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Hamm-Bossendorf

hier: Inkrafttreten

Satzung vom 01.07.2024

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Haltern am See nimmt die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß den Anlagen „Abwägungsliste“ zur Kenntnis und beschließt gem. § 1 Abs. 7 BauGB nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wie in der jeweiligen Abwägungsliste dargelegt.**
- b) Der Bebauungsplan Nr. 148 „Am Schulte Hülsen“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Hamm-Bossendorf wird als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.**

Anlass und Ziel

Mit der angestrebten Wohnbaulandentwicklung in dem Plangebiet „Am Schulte Hülsen“ wird der städtebaulichen Zielsetzung, der Schaffung von nachgefragtem Wohnraum, entsprochen.

Geplant ist die Errichtung von freistehenden Einfamilien- und Doppelhäusern sowie zwei Mehrfamilienhäusern, die sich Übergangslos an die vorhandene ortstypische Wohnbebauung anschließen

Räumlicher Geltungsbereich und Lage der externen Kompensationsfläche

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 148 für das Gebiet „Am Schulte Hülsen“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Hamm-Bossendorf umfasst in der Gemarkung Haltern, Flur 146, die Flurstücke 624, 679 und 938 jeweils teilweise.

Der Geltungsbereich, der eine Größe von rd. 1 ha hat, ist im beigefügten Übersichtsplan mit einer gestrichelten Linie dargestellt.

Der mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wird auf externen Flächen ausgeglichen (sog. „Kompensationsflächen“). Diese Kompensationsflächen befinden sich südöstlich des Plangebietes an der Recklinghäuser Straße in einer Entfernung von ca. 700 Meter inmitten des großflächigen Waldgebietes „Die Haard“.

- Gemarkung Haltern, Flur 146, Flurstück 143 (Gesamtfläche: 3.700 qm)

Die genauen Geltungsbereiche der Kompensationsfläche ist dem beigefügten Übersichtsplan durch rote Markierung zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 148 „Am Schulte Hülsen“ der Stadt Haltern am See wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan mit der Begründung und zusammenfassenden Erklärung ab dem Tage dieser Bekanntmachung entsprechend § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und über die Internetseite der Stadt Haltern am See (www.haltern.de/bauleitplanung) sowie über das zentrale Internetportal des Landes NRW ([Bauleitpläne der Gemeinden in NRW | Bauportal](#)) zugänglich gemacht wird.

Die Bebauungsplanunterlagen werden zudem im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und bei Bedarf über deren Inhalt Auskunft gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 148 „Am Schulte Hülsen“ der Stadt Haltern am See gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

§ 44 Baugesetzbuch

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 2 Baugesetzbuch

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

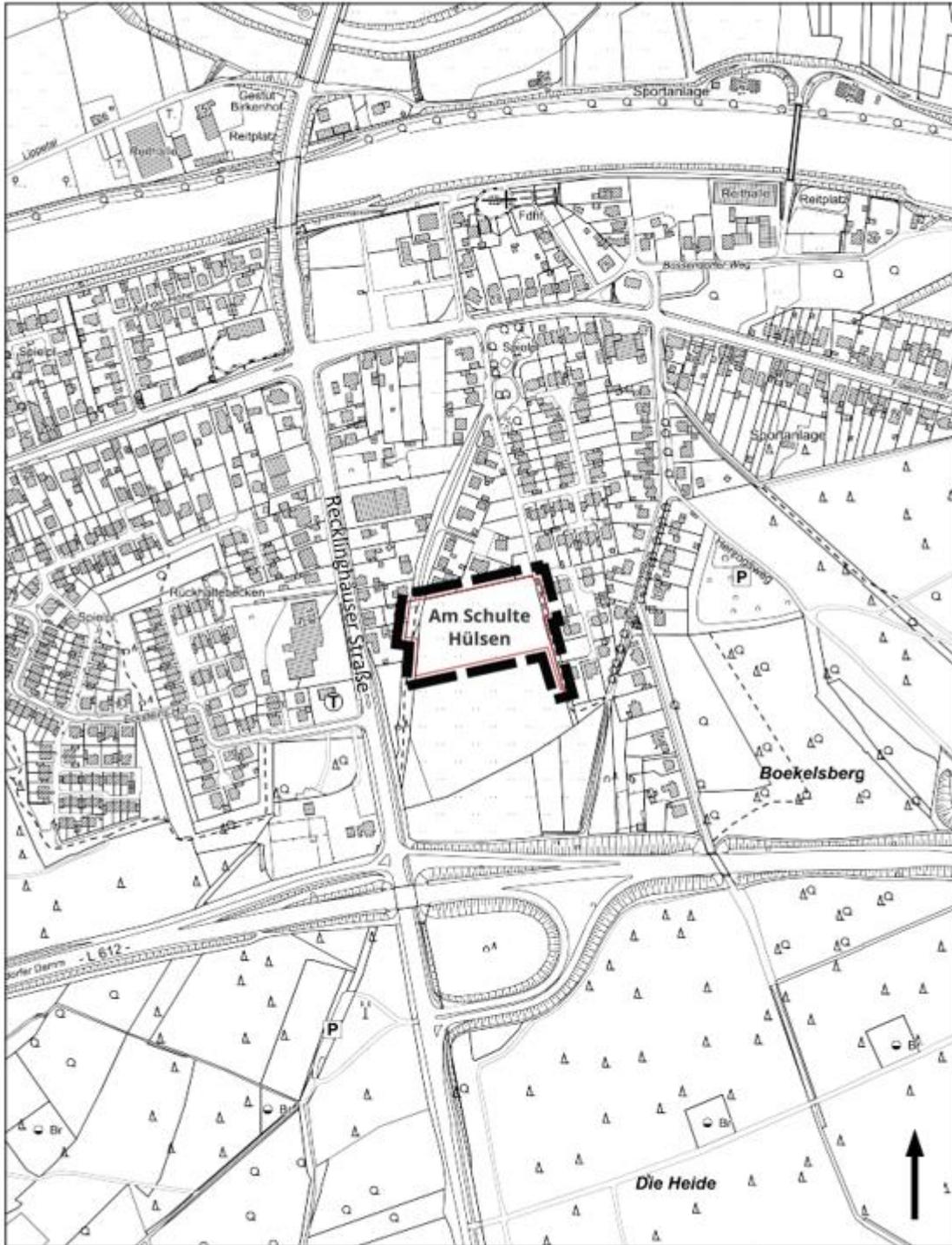
Haltern am See, den 01.07.2024

Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

Anlage: Übersichtspläne



0 50 100 150 200 m



Übersichtsplan
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148
"Am Schulte Hülsen"
im OT Haltern Hamm-Bossendorf
Stadt Haltern am See, Stand: 19.04.2023



- Gemarkung Haltern, Flur 146, Flurstück 143 (Gesamtfläche: 3.700 qm)